

## **Anlage 5 – Funktionale Leistungsbeschreibung**

Die Stadt Herrenberg hat mit dem Pflege- und Entwicklungskonzept „bee green“ einen strategischen Rahmen geschaffen, um innerstädtische Grün- und Freiflächen ökologisch aufzuwerten und an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Das Konzept wurde im Kontext des Herrenberger Leitbilds 2035, des kommunalen Klimafahrplans sowie in Ergänzung zur Biotopverbundplanung entwickelt und Anfang 2024 vom Gemeinderat beschlossen. Ziel des Gesamtprojekts ist es, rund 36.000 m<sup>2</sup> innerstädtische Vegetationsflächen zuzüglich 4 Straßenzüge schrittweise klimaangepasst, biodiversitätsfördernd und pflegeextensiv zu entwickeln. Hierzu zählen insbesondere:

- Umwandlung klassischer Rasen- und Bodendeckerflächen in artenreiche Stauden- und Blühflächen,
- Extensivierung bestehender Grünflächen,
- Anlage neuer Baumstandorte und Baumquartiere,
- Integration zusätzlicher Habitatstrukturen,
- Einsatz digitaler Monitoring- und Sensortechnik zur Erfassung von Temperatur- und Bodenfeuchtwerten.

Ein wesentlicher Teil der Umsetzung des Pflege- und Entwicklungskonzepts erfolgt im Rahmen des Bundesförderprogramms „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)“.

Ein zentraler Baustein des Bundesfördermittelprojekts ANK-LK bee green ist die gezielte Teilflächenentsiegelung, also das Entfernen von Asphalt oder Pflaster, um Platz für neues Stadtgrün zu schaffen. Im Rahmen des Vorhabens sollen ausgewählte Flächen innerhalb von vier Straßenzügen rückgebaut und durch Baumquartiere mit entsprechenden Baumpflanzungen sowie versickerungsfähiger Stellplatzflächen mittels Rasengittersteinen ersetzt werden. Ebenfalls ist die ökologische Aufwertung und Umgestaltung des Hasenplatzes und Umgebung mit ca. 2.640 m<sup>2</sup> Grünflächen intendiert und weitere kleinflächige Entsiegelungen.

## 1. Planungsaufgabe

Die Planungsaufgabe umfasst Maßnahmen an folgenden Standorten:

| Nr.      | Thema / Aufgabe                           | Stadtteil         | Umfang                                           | Zeitraum<br>Baumaß-<br>nahme |
|----------|-------------------------------------------|-------------------|--------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>1</b> | „Hasenplatz“ und Umge-<br>bung            | Herrenberg        | 2.640 m <sup>2</sup>                             | <b>2027</b>                  |
| 1.a      | Hasenplatz                                | Herrenberg        |                                                  | <b>2027</b>                  |
| 1.b      | Benzstraße                                | Herrenberg        |                                                  | <b>2027</b>                  |
| 1.c      | Wilhelmstraße                             | Herrenberg        |                                                  | <b>2027</b>                  |
| 1.d      | Schulhof Theodor-Schüz-<br>Realschule     | Herrenberg        | 2 Baumquartiere                                  | <b>2027</b>                  |
| 1.e      | Stellplätze Mahdenstraße                  | Oberjesin-<br>gen | 2 Stellplatzflä-<br>chen entsiegeln,<br>begrünen | <b>2027</b>                  |
| <b>2</b> | Brahmsstraße und<br>Richard-Wagner-Straße | Herrenberg        | 15 Baumquartiere                                 | <b>2027</b>                  |
| <b>3</b> | Kalkofenstraße                            | Herrenberg        | 10 Baumquartiere                                 | <b>2027</b>                  |
| <b>4</b> | Nelkenstraße                              | Affstätt          | 15 Baumquartiere                                 | <b>2028</b>                  |
| <b>5</b> | Gänsbergring                              | Gültstein         | 15 Baumquartiere                                 | <b>2029</b>                  |

Der als **Anlage 6** beigefügten Präsentation können die genaue Lage und eine Auswahl an Lichtbildern entnommen werden.

Eine Genehmigungsplanung für die Maßnahmen ist nicht erforderlich. Die LPH 5 beginnt nach expliziter Freigabe der Entwurfsplanung durch die Stadt.

**a) Ökologische Umgestaltung „Hasenplatz und Umgebung“ (Nr.1)**

**aa) Hasenplatz, Benzstraße und Wilhelmstraße (Nr. 1.a, 1.b, 1.c)**

Für den Hasenplatz und Umfeld inklusive jeweils einer Grünfläche in der Benz- und Wilhelmstraße ist eine klimaangepasste und biodiversitätsfördernde Umgestaltung vorgesehen. Auf einer Fläche von rund 2.640 m<sup>2</sup> sollen bestehende Grün- und Freiflächen ökologisch aufgewertet und klimaresiliente Vegetations- und Aufenthaltsstrukturen entwickelt werden. Hierzu gehört die ökologische Aufwertung von Rasen bzw. Bodendecker zu Staudenflächen. Am Standort Benzstraße ist zusätzlich ein Baum in einer Grünfläche zu pflanzen.

**bb) Schulhof Theodor-Schüz-Realschule und Stellplätze Mahdenstraße (Nr. 1.d, 1.e)**

Zusätzlich sind zwei weitere kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Bestehende befestigte Flächen sollen zurückgebaut und durch naturnahe, versickerungsfähige und gestalterisch integrierte Grünflächen ersetzt werden. Dabei handelt es sich zum einen um den Rückbau von zwei Stellplatzflächen in Oberjesingen sowie die Herstellung zweier Baumquartiere im Schulhof der Theodor-Schüz-Realschule in Herrenberg.

**b) Maßnahmen in den vier Straßenzügen (Nr. 2, 3, 4, 5)**

**aa) Teilflächenentsiegelung im Straßenraum und Baumquartiere**

In vier ausgewählten Straßenzügen sollen bislang versiegelte Teilflächen zurückgebaut und mikroklimatisch aufgewertet werden. Hierzu sind insgesamt 55 Baumquartiere mit entsprechenden

Baumpflanzungen herzustellen. Die Maßnahmen dienen insbesondere:

- der Verbesserung des lokalen Mikroklimas,
- der Verschattung und Kühlung stark aufgeheizter Straßenräume,
- der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum,
- der Verbesserung der Regenwasserversickerung.

#### **bb) Versickerungsfähige Stellplatzflächen**

Im Zusammenhang mit den Entsiegelungsmaßnahmen sind zusätzlich insgesamt 40 Stellplätze in versickerungsfähiger Bauweise (Rasengittersteine) herzustellen. Hierdurch soll die Versiegelungsbilanz reduziert und die dezentrale Regenwasserversickerung gestärkt werden. Die Stellplätze sind auf der Straßenfläche in unmittelbarer Nähe zu den Baumquartieren zu planen. Die Bewohner nutzen die Straßenfläche bereits zum Parken. Parkplätze sind bislang aber nicht eingezeichnet.

## **2. Kostenobergrenze**

Die Planungsleistungen müssen so erbracht werden, dass sich die Umsetzungskosten der Maßnahme auf maximal 1,5 Mio. Euro netto belaufen. Nicht zu den Umsetzungskosten gehören die Kosten für Herstellungs- und Entwicklungspflege. Näheres hierzu ist im Vertragsentwurf (**Anlage 9**) geregelt.

Falls der Auftragnehmer der Ansicht sein sollte, dass es ausgeschlossen ist, diese Kostenobergrenze einzuhalten und gleichzeitig die Mindestbedingungen aus der Leistungsbeschreibung zu erfüllen, darf in der vorgegebenen Reihenfolge in folgenden Punkten von den Mindestbedingungen der

funktionalen Leistungsbeschreibung abgewichen werden, um ein Einhalten der Kostenobergrenze zu ermöglichen:

1. Bei den Maßnahmen in den vier Straßenzügen (Nr. 2, 3, 6, 7) darf der Bieter die Anzahl der herzustellenden versickerungsfähigen Stellplatzflächen reduzieren. Sofern erforderlich, ist es zulässig, keine versickerungsfähigen Stellplatzflächen vorzusehen.
2. Reicht eine Reduzierung der versickerungsfähigen Stellplätze nicht aus, um die Kostenobergrenze einzuhalten, darf der Bieter die Größe der Baumquartiere anpassen. Die Größe von 36 m<sup>3</sup> darf unterschritten werden. Die Baumquartiere sollen so groß wie möglich ausgestaltet werden. Die verbindliche Untergrenze je Baumgrube von 12 m<sup>3</sup> Volumen gemäß den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) (Teil 1 (FLL 2015) und Teil 2 (FLL 2010) darf nicht unterschritten werden.

### **3. Rechtliche und technische Rahmenbedingungen**

Alle Leistungen sind im Einklang mit den geltenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen zu erbringen. Insbesondere sind zu beachten:

- bau-, natur-, umwelt- und bodenschutzrechtliche Vorgaben,
- einschlägige DIN-Normen,
- FLL-Richtlinien (Regelwerke der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., [www.fll.de](http://www.fll.de)) und Empfehlungen,
- einschlägige DWA-Regelwerke,
- abfall- und bodenschutzrechtliche Vorschriften.

Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen des Bundesförderprogramms „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)“. **Die Anforderungen der Förderrichtlinie sowie die weiteren Vorgaben des Fördermittelgebers (vgl. Anlage 1 bis 4) sind in allen Planungs-, Ausschreibungs- und Umsetzungsphasen**

**zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Vorschläge des Arbeitskreises „ Stadtbäume“ der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz sowie deren Broschüren mit den Einschränkungen der Liste der ausgeschlossenen Pflanzenarten (Anlage 3).**

Der abgestimmte Zeit- und Maßnahmenplan mit dem Bundesfördermittelgeber ist einzuhalten und dient als Grundlage der Projektabwicklung. Die Baumaßnahmen sind jeweils innerhalb des vorgesehenen Kalenderjahres umzusetzen und abzurechnen, um die Förderfähigkeit sicherzustellen. Siehe hierzu auch die Regelungen im Vertragsentwurf (**Anlage 9**).

#### **4. Planungs- und Umsetzungsgrundsätze**

Erwartet wird ein fachlich fundierter, wirtschaftlich tragfähiger und umsetzungsorientierter Planungsansatz, der:

- die Ziele des natürlichen Klimaschutzes und der Klimaanpassung integriert,
- Biodiversität und ökologische Wirksamkeit stärkt,
- robuste, pflege- und wartungsarme Lösungen entwickelt,
- eine fristgerechte Umsetzung im Förderzeitraum ermöglicht.

Mit Blick auf das Stadtjubiläum 2028 sollen Maßnahmen in der Kernstadt priorisiert umgesetzt werden. Pflanz- und Grünflächen müssen bis 29.10. 2027 ein gestalterisch ansprechendes Erscheinungsbild aufweisen.

#### **5. Fachliche Anforderungen**

##### **a) Förderung der Biodiversität**

Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Stärkung der Biodiversität durch eine artenreiche floristische Ausstattung sowie möglichst viele unterschiedliche Nahrungsangebote und Lebensräume für die heimische Fauna leisten.

Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sollen die Bedürfnisse von Insekten und Kleinstlebewesen beachtet werden. Generell sollen bei der Planung und Ausgestaltung der Maßnahmen Fallenwirkungen vermieden werden.

#### **b) Saat- und Pflanzengut**

Die Auswahl von Pflanzen und Saatgut hat durch qualifiziertes Personal und entsprechend der Standortbedingungen, Aspekten der Klimaanpassung und der Förderung der biologischen Vielfalt als Einzelfallentscheidung zu erfolgen. Dabei sind zu berücksichtigen:

- bevorzugte Verwendung heimischer und gebietseigener Arten,
- Vermeidung invasiver Arten,
- Berücksichtigung regionaltypischer Biodiversität,
- Berücksichtigung von Klimaanpassung und Resilienz,

Es wird auf den Leitfaden des BfN zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands verwiesen:

BfN-Schriften 647, 2023: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-647-leitfaden-zur-verwendung-von-gebietseigenem-saat-und-pflanzgut>.

Werden Pflanzen oder Saaten in freier Natur im Sinne des § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgebracht, sind bei der Auswahl geeigneter Pflanzenarten bzw. Herkünfte die einschlägigen Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten. Insbesondere für Begrünungen muss in diesem Fall gebietseigenes Saat- und Pflanzgut von krautigen Arten und Gehölzen eingesetzt werden (s. BfN-Leitfaden).

Kommen außerhalb des Geltungsbereichs des § 40 Abs. 1 BNatSchG (außerhalb der „freien Natur“) nicht gebietseigene Pflanzen

(Neophyten, Kulturformen/Sorten oder Herkünfte einheimischer Arten aus anderen Regionen Deutschlands) zum Einsatz, weil am konkreten Standort eine Verwendung gebietseigener Herkünfte nicht möglich ist, so sollte auf Arten bzw. Herkünfte zurückgegriffen werden, die bereits lange und häufig in Deutschland im Einsatz sind und von denen bisher keinerlei negative Auswirkungen auf die Biodiversität bekannt sind.

Freie Natur im Sinne des § 40 BNatSchG umfasst nicht nur die unberührte Natur, sondern der Begriff ist als Gegenstück zum besiedelten Bereich zu verstehen. Dabei kommt es auf die tatsächliche Zuordnung an. Freie Natur ist nicht strikt auf den Außenbereich begrenzt, sondern kann unter Umständen auch im Innenbereich vorkommen.

Zur freien Natur zählen in der Regel:

- Flächen innerhalb von Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützte Biotope,
- Straßenbegleitgrün an Verkehrswegen und Kompensationsflächen, Wegräume und Randstreifen

Nicht zur freien Natur zählen in der Regel:

- Der innerstädtische und innerörtliche Bereich sowie
- Splittersiedlungen, Gebäude, zugeordnete Gärten und Wochenendhausgebiete im Außenbereich
- Parkanlagen und Friedhöfe, sofern sie nicht dauerhaft extensiv genutzt werden

### **Ausgeschlossene Pflanzenarten**

Gehölze und Sträucher sowie alle ihre Kulturformen und Hybride, die als invasiv eingestuft sind, sind durch den Bundesfördermittelgeber **ausgeschlossen**. Diese dürfen nicht ausgewählt werden. Die Liste dieser Arten ist in **Anlage 3** aufgeführt.



### c) Pflanzungen und Baumstandorte

Bei der Planung von Pflanzungen sind verschiedene, komplementäre Pflanzenarten (bspw. gemischte Bestände aus Laub- und Nadelbäumen oder Pflanzenmischungen mit unterschiedlichen Blühzeiten, Blütenfarben, Blütenformen, Fruchtarten) auszuwählen und Monobestände zu vermeiden. Pflanzungen sollten mehrjährig, nicht saisonal oder einjährig geplant werden.

Bei Pflanzung von Bäumen an stark versiegelten Standorten – Straßenbäume – sind Baumgruben grundsätzlich so groß wie möglich zu gestalten. Baumgruben sind mit einem Volumen von 36 m<sup>3</sup> anzulegen. Wenn von der unter 2. geregelten Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, darf die verbindliche Untergrenze je Baumgrube von 12 m<sup>3</sup> Volumen gemäß den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) (Teil 1 (FLL 2015) und Teil 2 (FLL 2010) nicht unterschritten werden.

Straßenbäume sind vorzugsweise in Grünstreifen, anstatt in einzelnen Baumgruben zu pflanzen, sofern das erforderliche Mindestvolumen je Baum rechnerisch sichergestellt wird und eine ausreichende Durchwurzelbarkeit dauerhaft gewährleistet ist. Mögliche Baumscheiben sind zu begrünen und insektenförderlich zu gestalten.

Das städtische Gestaltungshandbuch für Baumquartiere ist zu berücksichtigen (**Anlage 7**).

Folgende technische Pilotmaßnahmen sind umzusetzen:

- Einbau von Bodensensoren in 20 Baumquartieren (LoRaWAN-fähig, kompatibel mit kommunalen IoT-Systemen)
- Einsatz von Pflanzenkohle-Substrat in fünf Baumquartieren

**d) Grünflächen**

Neu entstehende Grünflächen sind möglichst naturnah, biodiversitätsfördernd und klimaangepasst zu gestalten, um das Wasserspeichervermögen des Bodens möglichst groß zu halten, das Wachstumspotenzial von Bäumen zu erhöhen und um die CO<sub>2</sub>-Fixierung und Kühlleistung zu maximieren.

**e) Entsiegelungsmaßnahmen und Boden**

Entsiegelungsmaßnahmen sind so zu planen, dass natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder verbessert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Rückbau bestehender Versiegelungen und Tragschichten,
- Herstellung versickerungsfähiger Bodenaufbauten,
- Verwendung geeigneter Bodenmaterialien,
- fachgerechte Entsorgung belasteter Materialien,
- Verbesserung von Bodenstruktur und biologischer Aktivität.

Die Planung hat bodenschutz- und abfallrechtliche Anforderungen (BBodSchG, BBodSchV, u.a. DIN 19731 und DIN 18915) einzuhalten. Eine Gefährdung von Boden und Grundwasser ist auszuschließen. Die Maßnahmen sind fachlich zu begleiten und zu dokumentieren. Im Rahmen der Planung und vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme ist eine aktuelle Abfrage im Bodenbelastungskataster zu tätigen. Die Entsiegelungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Es sind Nachweise vorzuhalten über die Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere für die fachgerechte Entsorgung entfernter Materialien sowie für das Auf- und Einbringen von Boden (Bodenauftrag).

**f) Niederschlags- und Wassermanagement**

Die Planung ist so auszurichten, dass Niederschlagswasser möglichst vor Ort zurückgehalten und versickert wird. In diesem Zusammenhang sind geeignete Bewässerungs- und Retentionssysteme wie z. B. das Stockholmer System, das Hamburger System oder auch Baumgruben-Rigolensysteme inkl. ggf. Wasserspeicher wie Zisternen zu prüfen.

**g) Naturnahe Pflege und Umsetzung**

Die Planung hat nach Grundsätzen naturnaher Gestaltung und nachhaltiger Pflege zu erfolgen. Hierzu gehören insbesondere:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mineralische/synthetische Düngemittel,
- Verwendung torffreier Substrate,
- Verzicht auf Wurzel- und Unkrautvliese,
- bodenschonende Bauweisen,
- Berücksichtigung langfristig wirtschaftlicher Pflege,
- wirtschaftlich umsetzbar sein.

Bei der Vorbereitung der Bauausschreibungen sind fachlich geeignete Unternehmen mit Erfahrung in naturnaher Begrünung vorzusehen. Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung innerhalb der Projektlaufzeit bis einschließlich 2029 sind in die Verträge von investiven Maßnahmen zu integrieren.

**h) Mindestbreite der Straßenzüge**

Straßen müssen nach der Umsetzung der Maßnahme durchgängig noch eine Mindestbreite von 3,5 m aufweisen. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.

## 6. Zeitplan

Die Stadt Herrenberg hat im Jahr 2028 Stadtjubiläum. Die Maßnahmen in der Kernstadt sind deshalb priorisiert umzusetzen. Pflanz- und Grünflächen müssen bis 29.10.2027 ein gestalterisch ansprechendes Erscheinungsbild aufweisen.

Die geplanten Maßnahmen müssen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums 2029 abgeschlossen werden. Hierzu zählt nicht die restlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in den Jahren 2030 bis 2032. Diese erfolgt unabhängig vom Fördermittelprojekt. Die jährliche Höhe der Zuwendung hat der Zuwendungsgeber in dem Zuwendungsbescheid geregelt. Eine Mittelverschiebung zwischen den Haushaltsjahren ist nicht vorgesehen.

Aufgrund dieser Grundlage hat die Stadt Herrenberg einen Zeit- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der Maßnahme mit dem Fördergeber abgestimmt. Der abgestimmte Zeit- und Maßnahmenplan mit dem Bundesfördermittelgeber ist einzuhalten und dient als Grundlage der Projektabwicklung. Die Baumaßnahmen sind jeweils innerhalb des vorgesehenen Kalenderjahres umzusetzen und abzurechnen, um die Förderfähigkeit sicherzustellen. Siehe hierzu auch die Regelungen im Vertragsentwurf (**Anlage 9**).

| Nr. | Thema / Aufgabe                                                 | Umfang                                            | Zeitraum       |
|-----|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------|
| 1   | Planungsleistungen, Erarbeitung von Vorplanung, Entwurfsplanung | Alle vier Straßenzüge und Hasenplatz und Umgebung | Bis 30.11.2026 |

|   |                                                                                                                                                      |                                                                                                                       |                   |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 2 | Information der Ortschaftsräte und Quartiere mit der Vorentwurfsplanung mittels Sachstandsbericht.                                                   | Ortschaftsrat Afstätt,<br>Ortschaftsrat Gültstein, zwei Quartiersversammlungen<br>Kernstadt,<br>Technischer Ausschuss | Bis 30.11.2026    |
| 3 | Ausführungsplanungen                                                                                                                                 | Alle vier Straßenzüge und Hasenplatz und Umgebung                                                                     | 25.03.2027        |
| 4 | Ausschreibung der Baumaßnahme Brahmsstraße/Richard-Wagner-Straße und Kalkofenstraße sowie Umgestaltung „Hasenplatz und Umgebung“.                    | „Hasenplatz und Umgebung“, Brahmsstraße und Kalkofenstraße                                                            | 31.03.2027        |
| 5 | <b>Baumaßnahme „Hasenplatz und Umgebung“, Brahmsstraße /Richard-Wagner-Straße und Kalkofenstraße,</b> Fertigstellung Baumaßnahme inkl. Abnahmetermin | „Hasenplatz und Umgebung“, Brahmsstraße /Richard-Wagner-Straße und Kalkofenstraße                                     | <b>29.10.2027</b> |
| 6 | Ausschreibung der Baumaßnahme Nelkenstraße                                                                                                           |                                                                                                                       | 2027              |
| 7 | <b>Baumaßnahme Nelkenstraße,</b> Fertigstellung Baumaßnahme inkl. Abnahmetermin                                                                      |                                                                                                                       | <b>31.10.2028</b> |
| 8 | Ausschreibung der Baumaßnahme Gänsbergring                                                                                                           |                                                                                                                       | 2028              |
| 9 | <b>Baumaßnahme Gänsbergring,</b> Fertigstellung Baumaßnahme inkl. Abnahmetermin                                                                      |                                                                                                                       | <b>31.10.2029</b> |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                   |              |   |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------|---|
| 10   | Unterstützung des separat beauftragten Dienstleisters der Stadt Herrenberg durch fachlichen Informationsinput für zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit.                                                                                                                                                         | Leistungen nach Bedarf.                                           | 2026<br>2029 | – |
| 11   | Teilnahme an der einmal jährlich stattfindenden städtischen Bürgerinformationsveranstaltung, sofern diese thematisch die Teilflächenentsiegelung in den Straßenzügen oder die ökologische Umgestaltung des Hasenplatzes umfasst.<br><br>Bei Bedarf weitere Sachstandsberichte in den Ortschaftsräten und TA. | Mind. ein Termin pro Jahr.<br><br>Weitere Leistungen nach Bedarf. | 2026<br>2029 | – |
| 12   | Restliche Fertigstellungs- und Entwicklungspflege                                                                                                                                                                                                                                                            | Pflege                                                            | 2030<br>2032 | – |
| 12.1 | Hasenplatz und Umgebung sowie Brahmsstraße /Richard-Wagner-Straße und Kalkofenstraße                                                                                                                                                                                                                         | 2. Jahr der Entwicklungspflege                                    | 2030         |   |
| 12.2 | Nelkenstraße                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1. und 2. Jahr der Entwicklungspflege                             | 2030<br>2031 | – |
| 12.3 | Gänsbergring                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Fertigstellungspflege, 1. + 2. Jahr der Entwicklungspflege        | 2030<br>2032 | – |

## 7. Anforderungen Projektmanagement und Projektkoordination

Das beauftragte Planungsbüro übernimmt neben der fachplanerischen Leistung das Projektmanagement für die jeweiligen Maßnahmen und stellt sicher, dass

Planung, Ausschreibung, Umsetzung und Abrechnung innerhalb des abgestimmten Zeit- und Kostenrahmens bis einschließlich 2029 erfolgen. Zum Leistungsumfang gehören insbesondere:

- vollständige und förderkonforme Ausarbeitung aller erforderlichen Planungsunterlagen,
- Koordination der beteiligten Fachdisziplinen und ausführenden Unternehmen,
- terminliche und inhaltliche Abstimmung mit der Stadtverwaltung,
- Sicherstellung der Einhaltung von Termin- und Kostenrahmen.

Das Planungsbüro fungiert dabei als zentrale fachliche Ansprechstelle für die Stadt Herrenberg.

**a) Abstimmung innerhalb der Verwaltung**

Im Planungsprozess erfolgt eine kontinuierliche Abstimmung mit den betroffenen Fachämtern:

- Amt für Tiefbau und Entwässerung
- Amt für Stadtentwicklung (inkl. Verkehrsplanung)
- Feuerwehr
- Ordnungsamt
- Stadtwerke
- Stabsstelle Klima- und Umweltschutz
- Baurechtsamt
- Amt für Technik und Grün

Vorgesehen sind in diesem Zusammenhang ein Projektaufstarttermin, eine Abstimmung zur Vorentwurfsplanung und eine Abstimmung zur Entwurfsplanung jeweils gemeinsam mit allen betroffenen

Fachämtern. Hierfür ist jeweils mit einem Zeitaufwand von einem Arbeitstag zu rechnen.

Die Stadt Herrenberg stellt vorhandene Lagepläne der kommunalen Sparten (Wasser, Kanal, Nahwärme, Beleuchtung) zur Verfügung. Die Stellen zur Einholung der Leitungsauskünfte können der als **Anlage 13** beigefügten Übersicht Leitungsauskünfte entnommen werden. Weitere Leitungsauskünfte sind durch das Planungsbüro einzuholen.

#### **b) Abstimmung mit kommunalen Gremien**

Zum Leistungsumfang gehört die Vorstellung der jeweiligen Planungsstände und Vorentwürfe der Teilflächenentsiegelungen in den Straßenzügen sowie der ökologischen Umgestaltung des Hasenplatzes in folgenden städtischen Gremien:

- jeweils eine Vorstellung in den Ortschaftsräten der Ortsteile Afstätt und Gültstein,
- jeweils eine Vorstellung in zwei Quartiersversammlungen der Kernstadt Herrenberg,
- eine Vorstellung im Technischen Ausschuss der Stadt Herrenberg,
- eine Vorstellung im Arbeitskreis Grün.

Die Präsentationen sind durch das beauftragte Planungsbüro inhaltlich vorzubereiten, fachlich zu erläutern und auf Grundlage des jeweiligen Planungsstands durchzuführen. Hierbei sind Planungsziele, Gestaltungsansätze, ökologische Wirkungen sowie Auswirkungen auf die Nutzung darzustellen. Hierfür ist jeweils mit einem Zeitaufwand von einem Arbeitstag zu rechnen.

#### **c) Kommunikation im Rahmen von Infoveranstaltungen**

Das beauftragte Planungsbüro hat von 2026 bis einschließlich 2029 an einer jährlich stattfindenden städtischen



Bürgerinformationsveranstaltung im Rahmen des Gesamtprojekts „ANK-LK bee green“ teilzunehmen, sofern diese thematisch die Teilflächenentsiegelung in den Straßenzügen oder die ökologische Umgestaltung des Hasenplatzes betrifft. Die Teilnahme umfasst insbesondere:

- fachliche Darstellung der Planungsansätze und Maßnahmen,
- Erläuterung der Ziele und Wirkungen der Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen,

Die organisatorische Vorbereitung, Planung und Durchführung der Veranstaltungen erfolgt durch einen separat beauftragten Dienstleister im Rahmen des Bundesförderprojektes „ANK-LK bee green“ sowie die Stadt Herrenberg.